



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume in den gemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in der Sitzung am 01. Juli 2016 folgende 2. Satzungsänderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume in den gemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen beschlossen:

§ 1

Benutzung

- 1) Einwohnern, Vereinen, Verbänden und sonstigen Interessenten aus der Gemeinde Hammersbach stehen der Bürgertreff Hammersbach, das Martin-Luther-Haus sowie das historische Rathaus Marköbel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- 2) Die Genehmigung der Benutzung der Mehrzweckräume und Einrichtungen wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hammersbach auf Antrag schriftlich erteilt.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mehrzweckräume und Einrichtungen besteht nicht.
- 4) Über eine sonstige Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2

Pflichten der Benutzer bzw. Veranstalter

- 1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- 2) Bei größeren Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitsdienst vorgeschrieben, der vom Ordnungsamt der Gemeinde Hammersbach angeordnet wird. Der Benutzer verpflichtet sich in diesen Fällen, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den BSD zu beantragen und die Kosten für den BSD zu übernehmen.
- 3) Der Benutzer ist für Ruhe und Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.
- 4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst ständig frei bleiben.
- 5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass bei Beendigung der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet wird, alle Wasserhähne abgestellt sind, alle Personen das Gebäude verlassen haben und alle Türen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.

- 6) Der Veranstalter ist zu allen Jahreszeiten verpflichtet, nach 22.00 Uhr die Fenster und Eingangstüren geschlossen zu halten.
- 7) Sofern im Rahmen von Ausstellungen und Musterschauen Tiere ausgestellt werden, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde einzuholen. Der Saal ist nach Beendigung solcher Schauen auf Kosten des Ausstellers zu desinfizieren. Eine Bescheinigung hierüber ist nach der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- 8) Der bei Feiern und Veranstaltungen anfallende Müll ist jeweils durch den Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 3

Haftung, Kautions, Versicherungen

- 1) Die Gemeinde überlässt die Räume, Zugangswege, Parkplätze, Einrichtungen und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Parkplätze, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
- 3) Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte, erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Haftung für alle Personen- und Sachschäden nach BGB. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von oder gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind jedoch unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- 4) Die Gemeinde macht bei Faschingsveranstaltungen (Sitzungen, Maskenbälle) und öffentlichen Tanzveranstaltungen die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig.
- 5) Der Gemeindevorstand kann vom Benutzer eine Kautions und bei größeren Veranstaltungen den Nachweis einer Versicherung verlangen.

§ 4

Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung können mit dem zeitweisen oder ständigen Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.

Über Entzug der Benutzungsgenehmigung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5

Küchenbenutzung

In der Küche werden alle vorhandenen Geräte zur Verfügung gestellt. Diese Geräte sind pfleglich zu behandeln. Evtl. Störungen oder Beschädigungen sind sofort der Aufsichtspersonen oder Gemeindeverwaltung zu melden. Abhanden gekommene oder beschädigte Inventargegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das gesamte Geschirr im Wirtschaftsraum, in der Küche und der Theke ist vor der Veranstaltung vom Beauftragten der Gemeinde zu übernehmen und nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zurückzugeben. Dabei werden der Fehlbestand und etwaige Beschädigungen festgehalten.

Für bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Gläser usw.) ist vom Benutzer voller Ersatz zu leisten, wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben werden.

§ 6

Gestaltung der Räume

- 1) Dekoration, Aufbauten und ähnliche Ausstattungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Absprache mit der Gemeinde besteht.
- 2) Es ist untersagt, zum Zwecke von Dekorationsmaßnahmen Nägel oder sonst. Befestigungsmaterial an Tischen, Türen und Wänden zu verwenden.
- 3) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan der Gemeinde zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung dürfen nur soviel Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen. Sämtliche Ausgänge müssen freigehalten werden.
- 4) Bezüglich der Brandsicherheit ergehen gesonderte Auflagen.

In allen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hammersbach ist das Rauchen verboten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Nichtraucherschutzgesetz HessNRG).

Rauchende, die dem Verbot zuwiderhandeln, droht eine Geldbuße von bis zu 200 Euro (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HessNRG).

§ 7

Reinigung

- 1) Der Benutzer hat nach der Veranstaltung im Bürgertreff den Saal und die Bühne besenrein zu übergeben; die übrigen Räume, die benutzt werden, sowie Theke, Küche, Toiletten und Treppenhaus sind gründlich (nass) zu reinigen. Die komplette Endreinigung kann *kostenpflichtig* auch durch die Gemeinde erfolgen.
- 2) Die benutzten Tische und Stühle sind in sauberem Zustand so wegzuräumen, dass die nächste Veranstaltung ohne Störung stattfinden kann. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsmaschinen und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sämtliche Reinigungsarbeiten sind spätestens bis 11.00 Uhr am Tage nach der Veranstaltung vom Benutzer vorzunehmen.
- 3) Die Gemeinde überprüft die Reinigung und stellt fest, ob der Reinigungspflicht Genüge geleistet ist. Kommt der Benutzer seiner Reinigungs- und Aufsichtspflicht nicht nach, wird dies kostenpflichtig von der Gemeinde übernommen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dem Benutzer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Das gilt auch in den Fällen, in denen der Reinigungspflicht nach Feststellung der Verwaltung nicht in ausreichendem Maß Genüge geleistet ist.

§ 8

Hausrecht

Den Anweisungen des von der Gemeinde Beauftragten ist Folge zu leisten. Er/Sie übt im Auftrage der Gemeinde Hammersbach das Hausrecht aus. Der Benutzer verpflichtet sich, dem von der Gemeinde Beauftragten jederzeit Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten.

Die Gemeinde kann außerdem Personen beauftragen, die die Einhaltung der Benutzungsordnung überwachen.

§ 9

Belegungsplan

Die laufende Benutzung des Martin-Luther-Hauses, des Hist. Rathauses und des Bürgertreffs von Montag bis Sonntag wird jeweils in einem Belegungsplan festgehalten. Zusagen für den laufenden Übungsbetrieb können zurückgenommen werden, wenn die Räume für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) benötigt werden, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Den Dauernutzern ist diese Änderung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10

Schlüsselübergabe

Der Benutzer hat ausgehändigte Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Verlust trägt der Benutzer die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung und soweit erforderlich für eine teilweise oder komplette Erneuerung der Schließanlagen. Die Benutzer haben sich gegen den Schlüsselverlust abzusichern.

§ 11

Gebühren

- 1) Für die Benutzung werden pro Tag der Inanspruchnahme folgende Gebühren erhoben:

Kosten pro Tag der Nutzung	Martin-Luther-Haus	Historisches Rathaus	Bürgertreff Hammersbach
Benutzungsgebühr	120 €	180 €	150 €
Gebühr für Küchennutzung	60 €		60 €
Gebühren für Trauerfeiern	90 €	90 €	90 €
Benutzungsgebühr Raum A + B im EG des MLH	40 €		
Gebühren für die Nutzung der Beschallungsanlage			50 €

- 2) Bei Nutzung durch Gewerbetreibende erhöhen sich die Benutzungsgebühren und die Kosten für die Küchen um 50 %.
- 3) Bei gemeinnützigen Veranstaltungen der Vereine werden die Benutzungsgebühren und die Kosten für die Küchen um 70 % verringert.
- 4) Für das Historische Rathaus in Marköbel wird eine Pauschalgebühr für kulturelle Veranstaltungen von 50 € erhoben.
- 5) Die Räume werden ortsansässigen Vereinen für ihre Übungsstunden für eine Jahrespauschale von 200 € pro Veranstaltungsreihe überlassen (Reinigungskosten inkl.)
- 6) Bei regelmäßig durchgeführten kostenpflichtigen Veranstaltungen (Fitnesskurse, Workshops u.ä.), die nicht länger als zwei Stunden dauern, ist eine Pauschale von 20,00 € monatlich zu zahlen.
- 7) Die Räume werden ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Parteien für Sitzungen kostenlos überlassen.
- 8) Für Veranstaltungen, die nicht aufgeführt sind, setzt der Gemeindevorstand die Gebühren im Einzelfall jeweils besonders fest. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand die zu zahlenden Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- 9) Gläserbruch und Beschädigungen sowie fehlendes Inventar werden besonders berechnet.
- 10) Der Sängergroß Marköbel ist von der Nutzung der Beschallungsanlage aufgrund der Mitfinanzierung befreit.
- 11) Die Evangelische Kirchengemeinde Marköbel nutzt die Räumlichkeiten im Martin-Lutherhaus und im Historischen Rathaus Marköbel gemäß dem zwischen der Pfarrei Marköbel und der Gemeinde Hammersbach abgeschlossene Vereinbarung vom 15.11.2013 unentgeltlich.

In den Benutzungsgebühren ist jeweils enthalten:

- Energiepauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Gebühren für die Bereitstellung des Inventars
- Gebühren für die Reinigungsmaschinen und -mittel

§ 12

Sonstige Gebühren

Die Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Schankerlaubnis u.ä.) hat der jeweilige Veranstalter/Benutzer zu tragen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.

§ 13

Getränkebezug

Die Nutzer des Bürgertreffs Hammersbach haben Bier und alkoholfreie Getränke über eine von der Gemeinde Hammersbach benannte Firma zu beziehen, da hierfür ein Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen wurde.

§ 14

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden bei Inanspruchnahme der Einrichtung fällig und sind sofort bzw. nach Anforderung an die Gemeindekasse Hammersbach zu zahlen. Die zu zahlenden Benutzungsgebühren können – bei Verzug – im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 01.07.2016

Der Gemeindevorstand

(Göllner)
Bürgermeister



Hinweis:

Diese 2. Änderungssatzung beinhaltet die ursprüngliche Fassung der am 16. September 2003 beschlossenen Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckräume in den gemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Hammersbach und die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2010 - Inkrafttreten am 01.01.2013